



## Bearbeitungshinweise für die Bachelorarbeit Politikwissenschaft

- ⇒ Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer (automatische Genehmigung erfolgt, sobald das Thema in **englischen Sprachen angemeldet** wurde oder im Anschluss an den Beginn der Bearbeitungsfrist ein Antrag (mit Zustimmungserklärung der beiden Prüfer\*innen per Unterschrift) an den Prüfungsausschuss gestellt wurde und den Prüfungsausschuss in genehmigt wurde) Sprache verfasst werden.
- ⇒ Die Bachelorarbeit ist ausschließlich in digitaler Form als PDF in einer E-Mail an [ba-polwiss@polsoz.fu-berlin.de](mailto:ba-polwiss@polsoz.fu-berlin.de) am Abgabetermin bis 23.59 Uhr zu senden
- ⇒ Sie soll, bei nicht mehr als 2.500 Zeichen pro Seite in der Regel einen Umfang von
- 6.000 Wörtern gemäß Studien- und Prüfungsordnung von 2012 und 2016 und
  - ca. 8000 Wörter gemäß Studien- und Prüfungsordnung von 2019 haben.
- Gemäß dem [Corporate-Design der Freien Universität Berlin](#) ist **es nicht gestattet, das FU-Logo auf Abschlussarbeiten zu verwenden**
- ⇒ Die beiliegende eidesstattliche Erklärung ist in digitaler Form als PDF zusammen oder separat in einer E-Mail an [ba-polwiss@polsoz.fu-berlin.de](mailto:ba-polwiss@polsoz.fu-berlin.de) am Abgabetermin bis 23.59 Uhr zu senden
- ⇒ Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO):  
Weiterführende Infos finden Sie auf der [Homepage](#). Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit mit inkludiertem ärztlichen Attest ([Vordruck online](#)) ist per Post an das Prüfungsbüro zu schicken. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Bachelorarbeit informiert.
- ⇒ Die Beantragung eines Sondernachteilsausgleiches (nicht deutsche Muttersprachler und nicht deutsches Abitur) ist **innerhalb der ersten 3 Wochen nach Meldung zur BA-Arbeit möglich** (nach Ablauf dieser Frist gibt es keine Möglichkeit der Beantragung mehr). Hierzu ist ein formloser Antrag an den Prüfungsausschuss einzureichen sowie beigelegt Kopien des Passes, des Abiturs.
- ⇒ Der Prüfungsausschuss empfiehlt Ihnen dringend, die Beratung mit **beiden** Prüfern\*innen zu Beginn und auch während der Bearbeitungsfrist zu suchen.
- ⇒ Eine eigenständige Änderung des vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas ist **nicht** zulässig. Ergibt sich während der Bearbeitung eine evtl. notwendige Änderung des Themas, **muss** ein eigenständig formulierter Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen. Der Antrag **muss** die schriftliche Genehmigung/Zustimmung der beiden Prüfer\*innen beinhalten. **Der Antrag kann maximal zwei Wochen vor Abgabetermin der BA-Arbeit gestellt werden!** (nach Ablauf dieser Frist gibt es keine Möglichkeit der Beantragung mehr).
- ⇒ Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Damit verbunden ist das Ausscheiden aus dem aktuellen Prüfungsdurchgang.